

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand**

### **Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für ein Gebiet in Timmendorfer Strand nordöstlich der Strandallee, östlich des Saunarings, südwestlich der Ostsee und westlich der Rodenbergstraße - Strandallee Hausnummer 101 bis 115 und Strandallee Hausnummer 149 bis 169 - für welches der Bauausschuss der Gemeinde Timmendorfer Strand in seiner Sitzung am 29. November 2018 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 16a, 3. Änderung gefasst hat, beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht und kann während der Dienststunden (montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, sowie montags und donnerstags von 14:00- 17:00 Uhr) bei der Gemeindeverwaltung in Timmendorfer Strand, Strandallee 42, Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz, sowie auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand [www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org) eingesehen werden. Jeder kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

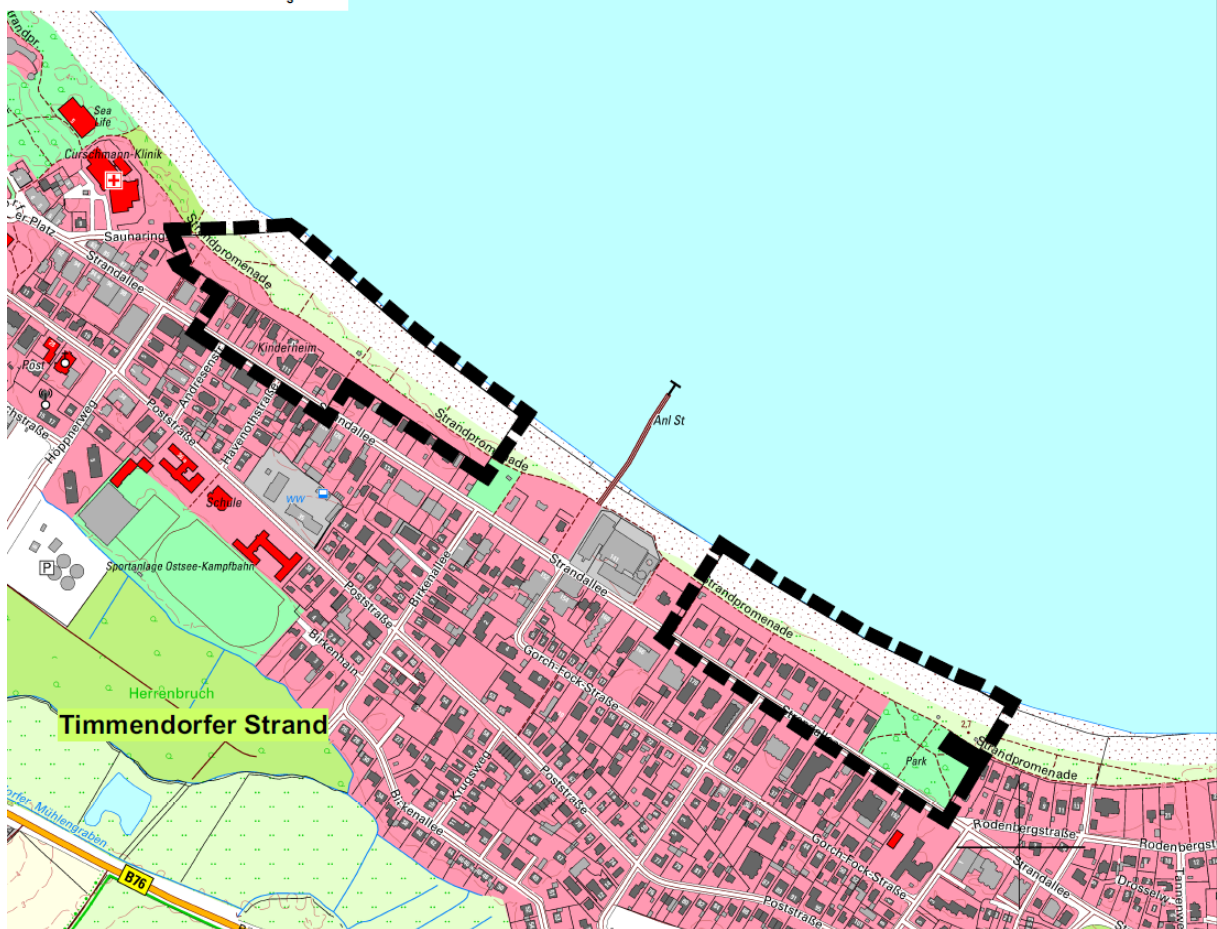
### **Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

## -Übersichtsplan-

Übersichtsplan



Timmendorfer Strand, den 17.12.2018

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand  
-1. stellvertretende Bürgermeisterin-  
gez. Frau Melanie Puschadel-Freitag